

527 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Bericht der Bundesregierung gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz, betreffend das Jahresprogramm und die Grundsätze für das Wirtschaftsjahr 1967/68 des ERP-Fonds

Nach den Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes ist das jeweilige Jahresprogramm des ERP-Fonds unter Bedachtnahme auf die Währungslage und den vordringlichen Investitionsbedarf der österreichischen Wirtschaft, der auch nach seinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen ist, festzustellen. Die Bundesregierung hat am 22. Mai 1967 einen Bericht, betreffend das Jahresprogramm und die Grundsätze für das Wirtschaftsjahr 1967/68 des ERP-Fonds, im Nationalrat eingebracht. Im I. Abschnitt befaßt sich dieser Bericht mit der Wirtschaftslage im Jahre 1966, im II. Abschnitt mit der voraussichtlichen Entwicklung der österreichischen Wirtschaft im Jahre 1967, im III. Abschnitt mit der wachsenden Bedeutung der Strukturpolitik, im IV. Abschnitt mit den Schlußfolgerungen für das Jahresprogramm 1967/68. Sodann bietet der Bericht eine zahlenmäßige Übersicht über das Jahresprogramm 1967/68 und enthält anschließend die Grundsätze über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Jahresprogramms 1967/68 aus

volkswirtschaftlichen Gründen durch Gewährung von Investitionskrediten gefördert werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Bericht am 5. Juni 1967 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz und des Staatssekretärs Dr. Koren der Vorberatung unterzogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mitterer, der vor allem darauf hinwies, daß beim Nachweis der Vergebung von Groß- und Mittelkrediten außer „Industrie und Gewerbe“ auch der „Handel“ aufgezählt werden müßte, Dr. Staribacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Doktor Mussil, Josef Schlager, Lanc, Pfeifer, Kulhanek und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs sowie Staatssekretär Dr. Koren.

Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme dieses Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz, betreffend das Jahresprogramm und die Grundsätze für das Wirtschaftsjahr 1967/68 des ERP-Fonds, zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 5. Juni 1967

Dr. Bassetti
Berichterstatter

Machunze
Obmann